

Merkblatt für Eltern: Rechte der Kinder und Eltern bei COVID-19 Testungen

Liebe Eltern

Die gute Nachricht zuerst:

Gemäss Pädiatrie Schweiz und Kinderärzte Schweiz besteht ein allgemeiner Konsens, dass Kinder unter 12 Jahren keine Treiber für die Pandemie sind¹. Anhand aktueller altersspezifischer Daten aus dem Kanton Zürich wird diese Aussage bestätigt (Ciao Corona Studie II; <https://www.ciao-corona.ch>). Neue Daten bestätigen bisherige Untersuchungen, dass Kinder das Virus deutlich seltener auf andere Menschen übertragen als Erwachsene.

Trotzdem drängen die Kantone jetzt vermehrt auf Massentestungen auch von Kindern. Gemäss Zeugenaussagen ist es am 29. Januar 2021 im **Schulhaus Maihof / Luzern** zu traurigen Szenen gekommen, bei einer handstreichartig durchgezogenen Massentestung. Durch diese Ereignisse sehe ich mich veranlasst, Ihnen **Hilfe zur Selbsthilfe** zu geben.

Schritt 1: Sie kennen Ihre Rechte und die Ihres Kindes

Anordnungen von Behörden zur obligatorischen Testung von Kindern auf SARS-COV-2 (egal welche Variante) stellen einen Eingriff in die physische und psychische Integrität der Kinder dar. COVID-19-Tests dürfen *nur mit Zustimmung der Eltern durchgeführt werden*.

KEIN TEST OHNE IHRE ZUSTIMMUNG!

Zu diesem Schluss kommt selbst der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 26.08.2020 auf eine Motion von Nationalrätin Verena Herzog. Diese hatte den Bundesrat am 19.06.2020 angefragt, ob man die Bevölkerung nicht grossflächig testen könnte.

ANTWORT BUNDESRAT auf Motion 20.3859 Herzog vom 19.06.2020²

*„Aus Sicht des Bundesrats ist das systematische grossflächige Testen sowie das Testen von repräsentativen Stichproben aus der hauptsächlich gesunden und symptomlosen Bevölkerung kein geeignetes Mittel, um eine präzise Information zur epidemiologischen Situation zu erhalten. Ein Virusnachweis bei einer symptomfreien Person ist schwierig zu interpretieren, da es sich um ein Überbleibsel einer geheilten Infektion handeln könnte. Zudem ist bei einer Stichprobe, die fast nur aus gesunden Personen besteht, die Wahrscheinlichkeit für falsche Testergebnisse sehr hoch. **Bei der Entnahme der Probe handelt es sich ausserdem um einen invasiven Eingriff, der von staatlicher Seite nicht ohne Weiteres verordnet werden kann.**“*

¹ Pädiatrie Schweiz und Kinderärzte Schweiz: <https://www.kinderaerzteschweiz.ch/Fuer-Mitglieder/Coronavirus---COVID-19> : „Die wissenschaftliche Datenlage ist indessen unverändert: Kinder und Jugendliche sind keine Treiber der Pandemie.“

² www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20203859

Schritt 2: Sie wahren Ihre Rechte und die Ihres Kindes

Sollten Sie als Mutter oder Vater aufgrund persönlicher Beurteilung zum Schluss kommen, eine Covid-19-Testung sei für Ihr Kind nicht gut, oder lehnen Sie eine Testung aus anderen Gründen ab, so sollten Sie in der aktuellen besonderen Lage **rasch handeln. Untersagen Sie der Schule** (und allen Ärzten, die allenfalls mit Ihrem Kind in Kontakt kommen), **ausdrücklich und schriftlich, an Ihrem Kind einen Covid-19-Test jeglicher Art auszuführen.**

Tun Sie dies am besten noch heute per eingeschriebenem Brief oder sonst *per E-Mail mit Bitte um Empfangsbestätigung*. Es kursieren bereits viele gute Muster.

Dabei können Sie sich auch auf die folgenden Gesetzesbestimmungen berufen:

Verfassungs- und Gesetzesartikel zum Schutz Ihres Kindes

Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung

Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

Artikel 3 UNO Kinderrechtskonvention

Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die hier grund- und völkerrechtlich garantierte körperliche Unversehrtheit der Kinder ist die zentrale Bestimmung zur Abwehr von Übergriffen (invasive, in den Körper eindringende Untersuchungen, Testungen, Impfungen etc.) durch Behörden oder Ärzte gegen Kinder im Zusammenhang mit Zwangstestungen bzw. Zwangsimpfungen.

Als Eltern dürfen (und je nach dem müssen) Sie zum Schutz Ihres Kindes, Ihre Einwilligung zu Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit Ihres Kindes verweigern. Dies leitet sich unter anderem aus folgenden Gesetzesbestimmungen ab:

Art. 296 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs (ZGB)

Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter elterlicher Sorge.

Die elterliche Sorge beinhaltet unter anderem (**Art. 301 Abs. 1 ZGB**):

Die Eltern leiten in Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

Nach Art. 302 Abs. 1 ZGB haben die Eltern das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

Art. 304 Abs. 1 ZGB hält fest, dass Sie als Eltern, bzw. Inhaber der elterlichen Sorge von Gesetzes wegen die Vertretung des Kindes gegenüber Drittpersonen im Umfang der Ihnen zustehenden elterlichen Sorge haben.

Schritt 3: C'est le ton, qui fait la musique

Wenn Sie NEIN sagen, tun Sie dies sachlich und deutlich, z.B. so:

HIERMIT UNTERSAGE ICH der Schule, AN MEINEM KIND OHNE MEINE ZUSTIMMUNG IRGENDWELCHE TESTS DURCHZUFÜHREN. Ohne meine ausdrückliche Einwilligung ist jeder Test eine widerrechtliche Verletzung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit meines Kindes. Das lasse ich nicht zu.

Berufen Sie sich in Ihrem Schreiben auf obige Gesetzesbestimmungen. Erwähnen Sie allenfalls auch die auf Seite 1 zitierte offizielle Ablehnung von Massentestungen durch den Bundesrat.

Behalten Sie sich rechtliche Schritte vor, sollte Ihr Kind gegen Ihren Willen, oder ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung untersucht, getestet oder geimpft werden.

Je nach den ganz konkreten Umständen könnten allenfalls folgende Straftatbestände zum Tragen kommen:

- Tötlichkeit (Art. 126 StGB);
- einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB);
- schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB);
- Nötigung (Art. 181 StGB) und allenfalls Drohung (Art. 180 StGB).

Achtung: Diese Straftatbestände sollten Sie in Ihrem Schreiben nicht erwähnen. Erfahrungsgemäss wirken explizit gefasste Androhungen kontraproduktiv und belasten das Verhältnis zur Schule unnötig.

Je nach verantwortlicher Person, steht Ihnen zudem auch der zivilrechtliche bzw. der verwaltungsrechtliche Rechtsweg offen.

WAS TUN IN NOT?

Sollten Sie eine gravierende Verletzung der Rechte Ihres Kindes oder von Ihnen selbst in diesem Zusammenhang erlebt haben, haben Sie die Möglichkeit, uns via E-Mail einen **schriftlichen Bericht** zu übermitteln. Betreff: KINDESWOHL.

Eingegangene Meldungen werden wir jeweils in den Folgetagen auswerten. **Mit einem grösseren Team von Anwälten und Ärzten aus der ganzen Schweiz** prüfen wir, ob an bestimmten Orten besondere Rechtsverletzungen stattgefunden haben. Je nachdem werden wir rechtliche Schritte veranlassen, nach Rücksprache mit Ihnen.

Zürich, 1. Februar 2021

So hat die Testaktion von letzter Woche im **Schulhaus Maihof** unsere Aufmerksamkeit erregt.

=> Zeugen sind aufgerufen, sich bei uns zu melden (E-Mail: siehe unten).

Telefonate sind aufgrund der aktuell sehr hohen Belastung momentan ausschliesslich nach schriftlicher Kontaktnahme via E-Mail (s. oben) möglich.

In dieser für uns alle sehr angespannten, emotionalen und herausfordernden Zeit, wünsche ich Ihnen und Ihren Kindern viel Kraft und alles Gute!

Die Kinder brauchen unseren Schutz.

Philipp Kruse
Rechtsanwalt, LL.M.
info@kruse-law.ch
www.kruse-law.ch

Kopie an:

- 1.) ALETHEIA <https://aletheia-scimed.ch/Startseite>
- 2.) Kinderärzte Schweiz <https://www.kinderaerzteschweiz.ch/Home/willkommen>
- 3.) Pädiatrie Schweiz: <https://www.paediatricschweiz.ch/>
- 4.) Freunde der Verfassung <https://verfassungsfreunde.ch/de>